

VON DER HEXABIBLOS ZU DEN BASILIKEN

Eines der ersten Anliegen der Griechen nach dem Ausbruch des Freiheitskampfes war die Einführung einer Rechtsordnung in den von der türkischen Herrschaft befreiten Gebieten. Entsprechende Bestimmungen finden sich in allen Verfassungstexten, die von den während des fast achtjährigen Krieges einberufenen konstitutionellen Nationalversammlungen ausgearbeitet wurden. Der erste dieser Texte war die sog. "Rechtliche Vorschrift des kontinentalen Ostgriechenlands" (Salona, November 1821), durch welche angeordnet wurde, daß in diesem Teil des Landes nur die "Gesetze des Gemeinwesens der christlichen Kaiser Griechenlands ewigen Andenkens einstweilen gelten sollten". Durch dieselbe Bestimmung wurde dem Areopag (einem Gremium, das sowohl als Regierung als auch als höchstes Gericht fungierte) der Auftrag erteilt, den einschlägigen Teil der Basiliken in die neugriechische Sprache zu übertragen und die Widersprüche zum allgemeinen Wohl zu beseitigen. Diese Sammlung sollte nach ihrer Fertigstellung von den Bischöfen des kontinentalen Ostgriechenlands ratifiziert und anschließend veröffentlicht werden.¹

In diesem Rechtssatz, der in leicht variiert Formulierung, der Sache nach aber unverändert (allerdings ohne den die auf der Grundlage der Basiliken zu erstellende Sammlung betreffenden Abschnitt), in allen konstitutionellen Texten dieser Periode vorkommt, spiegelt sich die damals herrschende Tendenz wider, durch die Herstellung einer rechtlichen Kontinuität die internationale Anerkennung des neugegründeten Staates als Nachfolger des byzantinischen Reiches zu erreichen, um nicht nur das Nationalgefühl zu stärken, sondern auch eventuelle künftige territoriale Ansprüche rechtlich zu untermauern.²

Einige Tage nach der eingangs erwähnten Verfassung des kontinentalen Ostgriechenlands wurde im Dezember 1821 die "Organisation des peloponnesischen Senats" erlassen. Im Kap. 3 § 31 hieß es, daß "die erhaltenen Gesetze der christlichen Kaiser von Konstantinopel bis zur Promulgation ordentlicher Gesetze" gelten sollten.³ Einen Monat später ordnete die nach Epidauros einberufene Erste Natio-

¹ Teil III, Kap. 1: «Α'. Οἱ κοινωνικοὶ Νόμοι σήμερον δὲν προσδιορίζονται. — Β'. Οἱ κοινωνικοὶ Νόμοι τῶν ἀειμνήστων Αὐτοκρατόρων τῆς Ἑλλάδος μόνον ἰσχύουσι κατὰ τὸ παρὸν εἰς τὴν Ἀνατολικὴν Χέρσον Ἑλλάδα. — Γ'. Ὁ Ἄρειος Πάγος νὰ φροντίσῃ νὰ μεταφέρῃ εἰς τὴν σημερινὴν Ἑλληνικὴν γλῶσσαν τοῦτο τὸ μέρος τῶν Βασιλικῶν, προσδιορίζων τὰς ἀντιφάσεις κατὰ τὸ κοινῶς συμφερότερον. — Δ'. Ὁ Ἄρειος Πάγος νὰ προσκαλέσῃ τοὺς Ἀρχιερεῖς τῶν ἐπαρχιῶν τῆς περιφερείας του, καὶ νὰ καθυποβάλλῃ εἰς τὴν ἐπίκρισιν αὐτῶν τὴν ἐκλογὴν ταύτην τῶν κοινωνικῶν Νόμων, καὶ ἐπικυρωθεῖσαν οὕτω νὰ δημοσιεύσῃ διὰ τοῦ τύπου. — Ε'. Ἄν ἡ Ἑθνικὴ Βουλὴ λάβῃ τὴν περὶ τοῦτου φροντίδα, ὁ Ἄρειος Πάγος παύει φροντίζων» (A. Mamukas, Τὰ κατὰ τὴν ἀναγέννησιν τῆς Ἑλλάδος, Bd. I, Piräus 1839, S. 67).

² Dahinter mag auch der Versuch der herrschenden Klassen stehen, durch die damit erfolgte Ausschließung des Gewohnheitsrechts ihre Privilegien sicherzustellen; vgl. N. Papantoniou, Τὸ ἰδιωτικὸ δίκαιο τῶν Ἑλλήνων κατὰ τὴν Ἐπανάστασιν τοῦ 1821, in: Ἀρμενόπουλος 30 (1976) 249–260 (hier 255 f.).

³ «Ἀχρι τοῦ διοργανισμοῦ τῶν ταχτικῶν νόμων θέλουσιν ἔχειν τὸ κύρος οἱ σωζόμενοι νόμοι

nalversammlung im § 97 der am 1. Januar 1822 verabschiedeten "Provisorischen Verfassung Griechenlands" die Bildung eines Ausschusses aus "angesehenen, weisen und tugendhaften Bürgern Griechenlands" an, welcher ein Zivil-, ein Straf- und ein Handelsgesetzbuch anfertigen sollte. "Bis zur Publikation der vorgenannten Gesetzbücher," sah § 98 derselben Verfassung vor, "werden im zivil- und strafrechtlichen Verfahren die Gesetze unserer christlichen Kaiser ewigen Andenkens und die noch von den Organen der gesetzgebenden Gewalt zu erlassenden Gesetze angewandt; in Handelsangelegenheiten dagegen gilt in Griechenland ausschließlich das französische Handelsgesetzbuch."⁴

Der oben erwähnte Verfassungstext erfuhr im nächsten Jahr (1823) durch die Zweite Nationalversammlung von Astros eine neue Bearbeitung und erhielt dabei den Namen "Gesetz von Epidauros." Die ursprünglichen §§ 97 und 98 wurden zum neuen § 80 kontaminiert. Bei grundsätzlicher Beibehaltung des alten Normbestandes lautete die 2. Hälfte der neuen Fassung folgendermaßen: "Bis zur Publikation der vorgenannten Gesetzbücher gelten in Kriminalsachen und in zivilrechtlichen Angelegenheiten die Gesetze der christlichen Kaiser von Konstantinopel ewigen Andenkens, das 'Florilegium der Kriminaldelikte' der Zweiten Nationalversammlung der Griechen und die noch von den (zuständigen) Staatsorganen zu erlassenden Gesetze; in Handelsangelegenheiten dagegen gilt ausschließlich das französische Handelsgesetzbuch."⁵ Ferner wurde der Anwendungsbereich der Kaisergesetze

τῶν χριστιανῶν Βασιλέων τῆς Κωνσταντινουπόλεως» (Mamukas, a.a.O. S. 120 f.)

⁴ « § 97. Τὸ Ἐκτελεστικὸν σῶμα νὰ διορίσῃ ἐπιτροπὴν συγχειμένην ἀπὸ τὰ ἐκλεκτότερα καὶ σοφώτερα μέλη τῆς Ἑλλάδος, τῶν ὁποίων ἡ ἀρετὴ νὰ ᾖ ἐγνωσμένη, διὰ νὰ συνθέσῃσι Κώδικας Νόμων, πολιτικῶν, ἐγκληματικῶν, καὶ ἐμπορικῶν, οἱ ὁποῖοι, καθὼς καὶ ἅπας νόμος, καθυποβάλλονται εἰς τοῦ Βουλευτικοῦ καὶ Ἐκτελεστικοῦ σώματος τὴν ἐπίκρισιν καὶ ἐπικύρωσιν. § 98. Ἀχρι τῆς κοινοποιήσεως τῶν εἰρημένων Κωδίκων αἱ πολιτικαὶ καὶ ἐγκληματικαὶ διαδικασίαι βᾶσιν ἔχουσι τοὺς Νόμους τῶν ἀειμνήστων Χριστιανῶν ἡμῶν Αὐτοκρατόρων, καὶ τοὺς παρὰ τοῦ Βουλευτικοῦ καὶ Ἐκτελεστικοῦ σώματος ἐκδιδομένους Νόμους· διὰ δὲ τὰ ἐμπορικὰ, ὁ ἐμπορικὸς τῆς Γαλλίας Κώδιξ μόνος ἰσχύει εἰς τὴν Ἑλλάδα» (Mamukas, a.a.O. Bd. II, 1839, S.32). Das französische Handelsgesetzbuch von 1808 galt *de facto* vor 1821, weil es von den griechischen Kaufleuten (eine griechische Übersetzung lag bereits vor) in ihren Geschäftsbeziehungen angewandt wurde; vgl. K. Triantaphyllopoulos, 'Ἡ πρώτη ἐλληνικὴ μετάφρασις τοῦ Γαλλικοῦ Ἐμπορικοῦ κώδικος καὶ τὰ ἐξ αὐτῆς διδάγματα, in: Ἀρχ. ἱδιωτ. δικ. 10 (1943) 361–383.

⁵ « § 80. Τὸ Βουλευτικὸν σῶμα νὰ διορίσῃ ἐπιτροπὴν, συγχειμένην ἀπὸ τὰ ἐκλεκτότερα καὶ σοφώτερα μέλη τῆς Ἑλλάδος, τῶν ὁποίων ἡ ἀρετὴ νὰ ᾖ ἐγνωσμένη, διὰ νὰ συνθέσῃσι Κώδικας Νόμων, πολιτικῶν, ἐγκληματικῶν, καὶ ἐμπορικῶν, οἱ ὁποῖοι, καθὼς καὶ ἅπας νόμος, καθυποβάλλονται εἰς τοῦ Βουλευτικοῦ τὴν ἐπίκρισιν, καὶ τοῦ Ἐκτελεστικοῦ τὴν ἐπικύρωσιν. Ἀχρι δὲ τῆς κοινοποιήσεως τῶν εἰρημένων Κωδίκων, κατὰ μὲν τὰ ἐγκληματικὰ καὶ πολιτικὰ ἰσχύουσιν οἱ Νόμοι τῶν ἡμετέρων ἀειμνήστων χριστιανῶν Αὐτοκρατόρων τῆς Κωνσταντινουπόλεως, τὸ ἀπάνθισμα τῶν Ἐγκληματικῶν τῆς Β' Ἑθνικῆς Συνελεύσεως τῶν Ἑλλήνων, καὶ οἱ ἀπὸ τὴν Διοίκησιν ἐκδιδόμενοι Νόμοι· κατὰ δὲ τὰ Ἐμπορικὰ ἰσχύει μόνος τῆς Γαλλίας ὁ Ἐμπορικὸς Κώδιξ» (Mamukas, a.a.O. Bd. II S. 143 f.).

erweitert. Paragraph 84 sah nämlich vor, daß alle Richter nach den "byzantinischen christlichen Gesetzen" haften sollten.⁶

Eine nur leicht abweichende, jedoch nicht uninteressante Formulierung ging in die "Politische Verfassung Griechenlands" ein, die die Dritte Nationalversammlung im Jahre 1827 verabschiedete. In Anknüpfung an § 99, durch welchen dem Parlament der Auftrag erteilt wurde, für die Erstellung von Zivil-, Straf- und Militärgesetzbüchern auf der Grundlage der französischen Gesetzgebung Sorge zu tragen⁷, schrieb § 142 vor: "Bis zur Publikation der vom § 99 vorgesehenen Gesetzbücher gelten die byzantinischen Gesetze, das 'Florilegium der Kriminaldelikte' der Zweiten Nationalversammlung und die noch vom griechischen Staat zu erlassenden Gesetze; in Handelsangelegenheiten dagegen gilt ausschließlich das französische Handelsgesetzbuch."⁸ Es liegt auf der Hand, daß die Verwendung des Terminus "byzantinische Gesetze" anstelle des Ausdrucks "Gesetze der christlichen Kaiser von Konstantinopel ewigen Andenkens" eine wesentliche Erweiterung hinsichtlich des Gegenstandes der Rezeption bedeutete.

Die Einführung des byzantinischen Rechts — gleichgültig in welcher Form — wurde aber nicht von allen Seiten mit Begeisterung aufgenommen. Unter Bezugnahme auf die "Provisorische Verfassung" von 1822 bemerkte Adamantios Koraïs, ein bedeutender griechischer Gelehrter des 18./19. Jahrhunderts, daß die griechisch-römischen Gesetze nur geduldet würden, weil sie der Anarchie, die das Fehlen von Gesetzen mit sich bringe, vorzuziehen seien. Ferner nahm er an dem Ausdruck "Kaiser ewigen Andenkens" Anstoß, welcher allenfalls in ironischer Verwendung angemessen sei.⁹

⁶ «Ολοι οί Κριταί υπόκεινται εις εὐθύνας κατὰ τοὺς κατὰ Κριτῶν Βυζαντινοὺς χρῆστιανικοὺς Νόμους, καὶ τὸ Βουλευτικὸν δικάζει αὐτούς» (Mamukas, a.a.O. S. 144).

⁷ In dieser Bestimmung macht sich die damals vorherrschende Tendenz bemerkbar, bei der Vorbereitung eines griechischen Zivilgesetzbuches das französische Modell zugrundezulegen. Dies ist gewiß auf die Tatsache zurückzuführen, daß die wenigen wissenschaftlich gebildeten Juristen, die die Regentschaft vorfand, größtenteils ihre Studien in Frankreich gemacht hatten; s. Chr. Brandis, *Mittheilungen über Griechenland*, III. Teil, Leipzig 1842, S. 246. Vgl. ferner Pan. J. Zepos, 'Griechenland', in: *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, III. Bd.: Das 19. Jahrhundert; 5. Teilbd.: Südosteuropa (München 1988) 473–535 (hier 497 f.). Zur Entwicklung dieser Einstellung nach dem Jahre 1828 vgl. N. Pantazopoulos, 'Ο Ἰωάννης Γενναῖος καὶ ἡ ὀργάνωσις τῆς Δικαιοσύνης ἐπὶ Καποδιστρίου', in: *Ἀθηνᾶ* 53 (1949) 297f.

⁸ «§ 99. Ἡ Βουλὴ χρεωστεῖ νὰ φροντίσῃ διὰ νὰ συνταχθῶσι Κώδικες, Πολιτικός, Ἑγκληματικός, καὶ Στρατιωτικός, ἔχοντες ἰδιαιτέρως βάσιν τὴν Γαλλικὴν Νομοθεσίαν. § 142. Ἐως ὅτου δημοσιευθῶσι Κώδικες κατὰ τὸ 99 ἄρθρον, οἱ Βυζαντινοὶ νόμοι, τὸ Ἀπάνθισμα τῶν Ἑγκληματικῶν τῆς Β' Ἑθνικῆς Συνελεύσεως, καὶ οἱ παρὰ τῆς Ἑλληνικῆς Πολιτείας δημοσιεύμενοι νόμοι ἔχουν ἰσχύν· εἰς δὲ τὰ ἐμπορικὰ ἰσχὺν νόμου ἔχει ὁ Ἐμπορικός τῆς Γαλλίας Κώδικς» (Mamukas, a.a.O. Bd. IX, 1841, S. 141 f., 148).

⁹ Ad. Koraïs, *Σημειώσεις εἰς τὸ Προσωρινὸν Πολίτευμα τῆς Ἑλλάδος*, ed. Th. Bolides, Athen

Bis zum Jahr 1828 war in keinem Verfassungstext explizit von der Hexabiblos des Konstantinos Armenopoulos die Rede. Die Tatsache jedoch, daß diese Kompilation des 14. Jahrhunderts damals die am leichtesten zugängliche Sammlung byzantinischer Rechtstexte in gedruckter Form¹⁰ darstellte, legt die Vermutung nahe, daß die Verfasser der oben zitierten Konstitutionen eben diese Sammlung, wenn nicht ausschließlich, so doch jedenfalls überwiegend im Sinne hatten. Zur Erklärung der — immerhin auffälligen — Nichterwähnung wurde die Hypothese aufgestellt, die Hexabiblos sei vom Volk abgelehnt worden, da sie der Rechtsprechung durch die kirchlichen Gerichte, die eigentlichen Bewahrer der gelehrten Rechtstradition, zu Lasten des Gewohnheitsrechts in der Regel zugrunde gelegt worden sei.¹¹

Erstmals erwähnt wird die Hexabiblos zur Zeit der Präsidentschaft des Johannes Kapodistrias, der aus Korfu stammte, im russischen diplomatischen Dienst tätig war und von 1815 bis zu seinem Rücktritt (1822) das Amt eines russischen Staatssekretärs des Äußeren bekleidete; in Art. 38 des Dekrets Nr. 19 vom 15. Dezember 1828 heißt es: „Die Gerichte wenden in Zivilsachen die Kaisergesetze an, die in der Hexabiblos des Armenopoulos enthalten sind, und in Handelssachen das französische Handelsgesetzbuch.“¹² Außer der ausdrücklichen Erwähnung der Hexabiblos enthält der Text des Dekrets noch eine weitere Neuerung: Die Anwendbarkeit der Kaisergesetze wird nunmehr auf das Gebiet des bürgerlichen Rechts beschränkt. Nach den vorausgegangenen Texten waren diese auch für das Strafrecht maßgebend, was allerdings sowohl im Hinblick auf die Tatbestandsmerkmale der einzelnen Delikte als auch hinsichtlich der im byzantinischen Recht angedrohten Strafen als vollkommen abwegig erscheinen mußte.

1933, S. 117 f. Vgl. auch Charula Argyriadis, „... bitten wir, uns mit den entsprechenden Gesetzen zu versehen.“ 'Armenopoulos und der Zeitgeist des 19. Jahrhunderts', in: *RJ* 3 (1984) 243–251 (hier 244 ff.).

¹⁰ Von verschiedenen unedierten Bearbeitungen abgesehen, lag die Sammlung des Armenopoulos bereits seit der Mitte des 18. Jahrhunderts in gedruckter Form vor. Die volkssprachliche Paraphrase des Alexios Spanos wurde zunächst in Venedig im Jahre 1744 ediert; vgl. K. Pitsakes, *Κωνσταντίνου τοῦ Ἀρμενοπούλου Πρόχειρον Νόμων ἢ Ἑξάβιβλος*, Athen 1971, S. οα'-οβ'.

¹¹ N. Pantazopoulos, 'Ἀπὸ τῆς «λογίας» παραδόσεως εἰς τὸν Ἀστικὸν Κώδικα, Athen 1947, (im folg.: Pantazopoulos, *Παράδοσις*) S. 155.

¹² «Τὰ Δικαστήρια ἀκολουθοῦν, εἰς μὲν τὰ πολιτικά, τοὺς νόμους τῶν Αὐτοκρατόρων, περιεχομένους εἰς τὴν πρόχειρον ἐξάβιβλον τοῦ Ἀρμενοπούλου· εἰς δὲ τὰ ἐμπορικά, τὸν τῆς Γαλλίας ἐμπορικὸν Κώδικα. Ἐως οὗ ἐκδοθῇ ὁ παρασκευαζόμενος ποινικὸς Κώδιξ, εἰς τὰ διορθωτικά καὶ ἐγκληματικά, κρίνουν κατὰ τὸ Ἀπάνθισμα τῶν Ἑγκληματικῶν καὶ κατ' ἐπίσκεψιν» (Mamukas, a.a.O. Bd. XI, 1852, S. 511). Der Hinweis auf die Billigkeit im letzten Satz der Bestimmung hat, wie es scheint, zu gewissen Mißverständnissen geführt, da manche Richter geglaubt haben, es handle sich dabei um ein Gesetzbuch; vgl. Chara Argyriadis, 'Über den Bildungsprozeß eines peripheren Staates: Griechenland 1821–1827', in: *RJ* 6 (1987) 158–172 (hier 158).

Im Laufe der Zeit wurde den zuständigen Behörden jedoch deutlich, daß die Realisierung der Rezeption mit unüberwindlichen praktischen Schwierigkeiten verbunden war. Deshalb erließ die Regierung am 4. Februar 1830 ein weiteres Dekret, in welchem darauf hingewiesen wurde, daß die Dritte Nationalversammlung die Einführung derjenigen byzantinischen Gesetze beabsichtigte, die nur das bürgerliche Recht betrafen. Diese seien nicht in eigenen Rechtsbüchern zu finden, sondern in Sammlungen, die auch für andere Rechtsgebiete (z.B. für das Strafrecht, das Kirchenrecht, das Militärrecht u.s.w.) einschlägige Vorschriften enthielten. Dieser Umstand habe zur Folge, daß weder die Bürger die nationale Zivilgesetzgebung leicht zur Kenntnis nehmen könnten noch den Richtern geeignete Hilfsmittel für die Rechtsfindung zur Verfügung stünden. Daher wurde dem Staatssekretär der Justiz (d.h. dem Justizminister) der Auftrag erteilt, sämtliche in den Basiliken und den Novellen der späteren Kaiser enthaltenen Gesetze zivilrechtlichen Inhalts zu sammeln und systematisch zu ordnen.¹³

So haben wir in diesem Text, der einen ernsthaften Versuch zur realistischen Bewältigung des Problems darstellte, den ersten Beleg¹⁴ für die Anwendbarkeit der Basiliken. In der rechtshistorischen Forschung Griechenlands wurde die Meinung vertreten, diese Formulierung sei als indirekte Bezugnahme auf alle Quellen der Hexabiblos zu verstehen. Ich neige jedoch eher der Annahme zu, daß die Verfasser des Dekrets durch diesen Satz verbindlich zum Ausdruck bringen wollten, daß die Basiliken bei der zu erstellenden Zivilrechtskodifikation auf alle Fälle herangezogen werden sollten — zumal es durchaus unsicher ist, ob die Basiliken zu den Quellen der Hexabiblos zählen; wir wissen nämlich nicht, ob Armenopoulos bei der Abfassung seines Hauptwerkes den Text der Basiliken benutzte oder nur die Synopsis Basilicorum maior bzw. die Ecloga Basilicorum.¹⁵ Gleichzeitig ergibt sich aber aus der oben zitierten Formulierung, daß es in der Absicht des Gesetzgebers lag, die angeordnete Sammeltätigkeit auf die Basiliken und die späteren Kaisernovellen (zwar unter Ausschluß aller älteren Rechtsquellen) zu beschränken.

¹³ «Γενική Ἐφημερίς τῆς Ἑλλάδος», Jg. 5, Nr. 25 vom 26.3.1830. Der Text des Dekrets ist auch bei Pantazopoulos, Παράδοσις (wie Anm. 11) S. 165 abgedruckt.

¹⁴ Die Erwähnung der Basiliken in der "Rechtlichen Vorschrift des Kontinentalen Ostgriechenlands" ist zwar von theoretischem Standpunkt aus sehr imponierend, in praktischer Hinsicht darf sie jedoch nicht ernst genommen werden, da ihre Initiatoren die voluminöse mittelbyzantinische Kodifikation, wie es mit absoluter Sicherheit anzunehmen ist, nie in ihrem Leben zu Gesicht bekommen haben. Die Bestimmung über die Ratifikation durch die Bischöfe legt die Vermutung nahe, die Idee der Heranziehung der Basiliken stamme von einem Bischof, der deren Existenz nur aus irgendeiner kirchlichen Quelle kannte. Erst später, vor allem unter Kapodistrias, hat man sich wirklich darum bemüht, juristische Bücher, insbesondere Textausgaben im Ausland zu beschaffen (vgl. unten Anm. 29).

¹⁵ Vgl. Pitsakes, a.a.O. (oben Anm. 10) S. λγ' f.

Obwohl man allmählich die Unzulänglichkeit der Hexabiblos für die Lösung der aktuellen Probleme auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts erkannte,¹⁶ ist ihre Geltung durch das Dekret vom 4.2.1830 nicht beeinträchtigt worden. Einige Monate später jedoch, am 15./27. August 1830, erging das Dekret Nr.152 "Über die Gerichtsverfassung", das folgendes vorschrieb: "Die Gerichte folgen in zivilrechtlichen Angelegenheiten den Kaisergesetzen; bis zur Publikation der in Vorbereitung befindlichen Sammlung haben sie die in der Hexabiblos des Armenopulos enthaltenen (Kaisergesetze) zu Rate zu ziehen (...)"¹⁷ Die Auslegung dieser Vorschrift hat heftige Diskussionen ausgelöst. Sowohl unter den Juristen der damaligen Zeit als auch unter den Rechtshistorikern des 20. Jahrhunderts fand nämlich die These, daß durch den Ausdruck "zu Rate ziehen" den Kaisergesetzen lediglich eine beratende Funktion, nicht aber eigentliche Gesetzeskraft beigemessen werde, viel Anklang, was wiederum von anderen bestritten wurde.¹⁸ Eine nüchterne Betrachtung der 1830 in Griechenland bestehenden Verhältnisse legt jedoch die Vermutung nahe, daß die Verfasser des Dekrets das byzantinische Recht einerseits und die Hexabiblos andererseits zwar nicht für inhaltsmäßig identisch hielten, daß ihnen aber in Ermangelung brauchbarer Editionen dieser Gesetze nichts anderes übrig blieb als der Hexabiblos Gesetzeskraft zu verleihen.

In der Verfassung, die von der Fünften Nationalversammlung (Argos 5.12.1831–Nauplion 15.3.1832) verabschiedet wurde, wird die Hexabiblos nicht mehr erwähnt. Im einschlägigen Art. 291 liest man, daß bis zur Veröffentlichung der vom Art. 118 vorgesehenen Gesetzbücher "die byzantinischen Gesetze der römischen und christlichen Kaiser gelten."¹⁹ Diese Formulierung hat man mangels genauer Angabe als "unglücklich" bezeichnet.²⁰ Allerdings spricht die Verwendung des Terminus "by-

¹⁶ Brandis, a.a.O. (oben Anm. 7) S. 265: "Aus den gesetzlichen Bestimmungen in Harnenopulos' dürftigem Handbuche des römisch-byzantinischen Rechts und aus den ergänzend hinzugenommenen Gewohnheiten, (...) ließ sich die neue Gesetzgebung nicht aufbauen." Vgl. auch Pantazopoulos, Παράδοσις (wie Anm. 11) S. 171.

¹⁷ "Τὰ Δικαστήρια διὰ μὲν τὸ πολιτικόν, ἀκολουθοῦν τοὺς νόμους τῶν Αὐτοκρατόρων, ἕως οὗ δ' ἐκδοθῇ ἡ παρασκευαζομένη συλλογὴ αὐτῶν θέλουν συμβουλευέσθαι τοὺς περιεχομένους εἰς τὴν πρόχειρον Ἑξάβιβλον τοῦ Ἀρμενοπούλου;" Pantazopoulos, Παράδοσις S. 172 Anm. 21.

¹⁸ Vgl. den Bericht des Gesetzgebungsausschusses zur Verordnung vom 23.2.1835, Teil II.2; K. Triantaphyllopoulos, Τὸ νομοθέτημα περὶ Ἀρμενοπούλου καὶ ἐθίμων καὶ ἡ ἔκθεσις τῆς Νομοθετικῆς Ἐπιτροπῆς, in: Ἐπίσημα Πρακτικά τοῦ Πρώτου Συνεδρίου τῶν Δικηγορικῶν Συλλόγων τοῦ Κράτους (Athen 1928) 286–298 (hier 289). Vgl. auch Pantazopoulos, Παράδοσις S. 178 f. Anm. 35 und 36.

¹⁹ "Ἐως οὗτου δημοσιευθῶσι κώδικες νόμων κατὰ τὸ 118 ἄρθρον, οἱ Βυζαντινοὶ νόμοι τῶν Ῥωμαίων καὶ Χριστιανῶν Αὐτοκρατόρων, τὸ Ἀπάνθισμα τῶν ἐγκληματικῶν νόμων τῆς Β' Ἑθνικῆς Συνελεύσεως, καὶ οἱ παρὰ τῆς Ἑλληνικῆς Πολιτείας δημοσιευόμενοι, ἔχουν ἰσχύον· εἰς δὲ τὰ ἐμπορικὰ ἰσχύον νόμου ἔχει ὁ ἐμπορικὸς τῆς Γαλλίας Κώδιξ· καὶ εἰς τὰ στρατιωτικὰ ὡσαύτως ἔχουν ἰσχύον οἱ παραδεδεγμένοι Γαλλικοὶ στρατιωτικοὶ νόμοι" (E. Kyriakopoulos, Τὰ Συντάγματα τῆς Ἑλλάδος, Athen 1960, S. 123 f.).

²⁰ Pantazopoulos, Παράδοσις S. 186.

zantinische Gesetze“ gegen die Vermutung, es seien insoweit auch die in der justinianischen Kodifikation enthaltenen Gesetze „römischer“ Kaiser inbegriffen. Wie dem auch sei, diese Verfassung ist nie in Kraft gesetzt worden.

Ungefähr ein Jahr später kam König Otto nach Griechenland; da er noch minderjährig war, wurden die Regierungsgeschäfte von einer Regentschaft wahrgenommen. Zu den ordentlichen Mitgliedern des Regentschaftsrats gehörte auch der Rechtshistoriker Georg Ludwig von Maurer,²¹ ehemals Professor an der Universität München, der über eine beträchtliche Erfahrung in Gesetzgebungsarbeiten verfügte. Ihm wurde die Organisation des Schulwesens, der Kirchenverwaltung und der Justiz anvertraut. Allerdings blieb er nicht lange in Griechenland: Wegen politischer Auseinandersetzungen mit Graf Armansperg wurde er nach 17 Monaten abberufen. Während seiner kurzen Amtszeit hat er jedoch ein gewaltiges Gesetzgebungswerk vollbracht. Das Strafgesetzbuch, das Gerichtsverfassungsgesetz, die Straf- und die Zivilprozeßordnung sind ihm zu verdanken. Auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts ging er aber sehr vorsichtig vor, weil er einerseits als überzeugter Germanist die Einführung des römischen Rechts ablehnte und andererseits als Rechtshistoriker den Umfang und die Bedeutung des byzantinischen und metabyzantinischen Gewohnheitsrechts erkannte.²² Er faßte daher den Plan einer Sammlung dieser Rechtsmasse,²³ um auf der Grundlage dieses Normenbestandes, in dem er Elemente aus fremden Rechtskulturen (nämlich aus dem kanonischen und dem altgermanischen Recht) zu sehen glaubte,²⁴ ein Gesetzbuch ausarbeiten zu lassen. Ganz abgesehen von der potentiellen Effektivität dieses Projekts — die erwähnte Identifizierung schloß nämlich die Gefahr ein, daß in dem geplanten Gesetzbuch die

²¹ Vgl. N. Pantazopoulos, Georg Ludwig von Maurer. 'Η πρὸς εὐρωπαϊκὰ πρότυπα ὁλοκληρωτικὴ στρόφῃ τῆς νεοελληνικῆς νομοθεσίας in: 'Επιστ. 'Επετ. τῆς Σχολῆς Νομικῶν καὶ Οἰκονομικῶν 'Επιστημῶν τοῦ 'Αριστ. Πανεπ. Θεσσαλονίκης Bd. 13.2 (Thessalonike 1966–1969) 1346–1506 (im folg.: Pantazopoulos, *Maurer*) (m. Lit.).

²² Vgl. G.L. v. Maurer, *Das griechische Volk in öffentlicher, kirchlicher und privatrechtlicher Beziehung vor und nach dem Freiheitskampfe bis zum 31. Juli 1834*, Heidelberg 1835 (Ndr. Osnabrück 1968), Bd. I S. 107 f., 111–116, 122 ff.

²³ Zum angewandten Verfahren vgl. Maurer, a.a.O. Bd. I S. 212 f.: „Seit meinem ersten Auftreten in Griechenland ging mein stetes Bestreben und meine fortwährende Sorge dahin, zu erforschen und zu constatiren, was denn eigentlich bisher Rechts gewesen sey. Wie viele Mühe es aber kostet, um in Griechenland irgend eine Wahrheit zu erfahren, kann nur derjenige gehörig würdigen, der selbst in jenem Lande in den Geschäften gewesen ist. Privatleute und Beamte wurden von mir gebeten, Aufschlüsse zu ertheilen. Allein Monate lang erfolgte nichts. Daher wurde der damalige Justizminister, Herr Clonaris, veranlasst, über die Hauptpunkte, worüber Gewohnheiten bestünden, Fragen zu entwerfen, und diese den Gerichten und Gemeinden officiell zur Beantwortung zu überschicken.“ Über die Ergebnisse der Untersuchung berichtet Maurer auf S. 213–379. Es ist ferner bemerkenswert, daß das Gewohnheitsrecht nach Maurers Auffassung auch spätbyzantinische Rechtssammlungen umfaßte; vgl. ebd. S. 107: „In jedem Falle galt Harmenopoulos nur als Gewohnheitsrecht.“

²⁴ Maurer, a.a.O. Bd. I S. 111, Bd. II S. 346 f., 394 f.

wahren Elemente des Gewohnheitsrechts durch dessen vermeintliche Quellen ersetzt würden, eine Gefahr, auf die die zeitgenössischen Juristen voller Skepsis hinwiesen²⁵ — wurde seine Realisierung durch die Abberufung Maurers verhindert.

So wurde einige Monate später, am 23. Februar 1835, eine Verordnung der Regentschaft mit folgendem Inhalt erlassen: "Die bürgerlichen Gesetze der byzantinischen Kaiser, welche in der Hexabiblos des Armenopulos enthalten sind, sollen gelten, bis das bürgerliche Gesetzbuch, dessen Abfassung Wir bereits angeordnet haben, publiziert wird. — Jedoch haben Gewohnheitsrechte, welche langjähriger und ununterbrochener Gebrauch, oder richterliche Entschlüsse geheiligt haben, da, wo sie vorkommen, den Vorzug."²⁶

Hinsichtlich der Interpretation dieser Verordnung werden unterschiedliche Meinungen vertreten, auf die unten einzugehen sein wird. Zunächst ist jedoch festzuhalten, daß die Initiatoren dieser Regelung im Prinzip den in der Hexabiblos enthaltenen Kaisergesetzen Gesetzeskraft verleihen wollten. Dies ergibt sich aus der königlichen Verordnung vom 15. Oktober 1836 "Über die Volljährigkeit", welche die einschlägige (in der Verordnung ausdrücklich zitierte) Bestimmung der Hexabiblos modifizierte. Es scheint, daß auch die Rechtsprechung — zumindest in der ersten Zeit — die Verordnung in diesem Sinne interpretierte. Ein charakteristisches Beispiel stellt die Entscheidung Nr. 250 des Oberlandesgerichts der Peloponnes aus dem Jahre 1837 dar, die sich (in der Urteilsbegründung) auf "die Zivilgesetze der byzantinischen Kaiser, die in der Hexabiblos des Armenopulos enthalten sind, die einzigen, welche kraft der königlichen Verordnung vom 23. Februar 1835 als Gesetz gelten," bezieht.²⁷

Diese Ansicht wurde aber nicht allgemein geteilt. Im selben Jahr 1837 erschien in München unter dem Titel "Abhandlung über das Prochiron oder die Hexabiblos des Konstantin Armenopulos" ein kleines Buch, das Emil Herzog, der erste Ordinarius für römisches Recht an der damals neu errichteten Athener Universität, in griechischer Sprache verfaßt hatte. Am Ende seiner Ausführungen verlieh der Autor seiner Überzeugung Ausdruck, daß auch die anderen Quellen des byzantinischen Rechts (außer der Hexabiblos), insbesondere die Basiliken und die späteren Kaisernovellen, jederzeit herangezogen werden könnten, wenn die Hexabiblos *in casu* keine einschlägigen Bestimmungen enthalte. Herzog stützte sich dabei auf folgende Argumente: a. Armenopulos habe bei der Erstellung seines Rechtskompendiums aus diesen Quellen (direkt oder indirekt) geschöpft, und b. Auch diesen Quellen

²⁵ Pantazopulos, *Maurer* (wie Anm. 21) S. 1456 f.

²⁶ Da die Gesetze in den ersten Jahren der Regierung Ottos in zweisprachiger Fassung veröffentlicht wurden, ist die Verordnung nach der originalen deutschen Fassung zitiert. Zu den Entstehungsphasen dieser Verordnung vgl. Triantaphyllopoulos, Τὸ νομοθέτημα etc. (wie Anm. 18).

²⁷ «Ἐφημερίδα Νομική» Jg.I Heft 9/10 vom 11.12.1837, S. 99 f.; vgl. G. Petropoulos, Ἱστορία καὶ εἰσαγγήσεις τοῦ ρωμαϊκοῦ δικαίου, Bd. I, ²Athen 1963, S.377 f. Anm. 9.

habe die Legislative Gesetzeskraft verliehen (dabei berief er sich auf Art. 148 der Gerichtsorganisation vom 15./27. August 1830).²⁸

Der Geist war vielleicht willig, aber das Fleisch schwach. Selbst wenn alle griechischen Richter bereit gewesen wären, ihren zivilrechtlichen Urteilen die Basiliken zugrunde zu legen, hätte dies in der Praxis nicht durchgeführt werden können, weil die Kodifikation des 9.–11. Jahrhunderts in Griechenland nicht vorhanden war. So blieb im Jahre 1825 der im Auftrag des damaligen Justizministers Johannes Theotokes unternommene Versuch, ein Exemplar der Basiliken in einer Klosterbibliothek ausfindig zu machen, erfolglos;²⁹ ferner wird berichtet, daß es während der Regierungszeit des Kapodistrias im Lande nur zwei Exemplare der Ausgabe von Fabrot gab: das eine bei der Gelehrtenfamilie Ainian und das zweite im Besitz des Justizsekretärs Johannes Gennatas.³⁰ Wenige Jahre später (1833) erschien zwar der erste Band der Ausgabe von Heimbach; diese wurde aber erst im Jahre 1850 abgeschlossen. Genauso unzugänglich waren auch die nachjustinianischen Novellen. Zachariäs Ausgabe im dritten Band seines *Jus graeco-romanum* erschien erst im Jahre 1857.

Angesichts dieser Umstände entschlossen sich zwei Professoren der Juristischen Fakultät der Athener Universität, Georg Rhalles und Markos Renieris, welche die Basiliken für die wichtigste Quelle des neugriechischen bürgerlichen Rechts hielten, 1838 zu einer Übersetzung von Ferdinand Mackeldeys „Handbuch des römischen Rechts,” wobei sie die Verweise auf die Stellen des *Corpus Iuris Civilis* um Verweise auf die entsprechenden Basilikenstellen bereicherten. Denn die Basiliken stellten — nach Ansicht der beiden Rechtsgelehrten im Vorwort ihrer Übersetzung — „das tatsächlich in Griechenland geltende Recht” dar.³¹ Einige Jahre später vermißte der

²⁸ Αἰμ. Χέρτσος, Πραγματεία περὶ τοῦ Προχείρου ἢ τῆς Ἑξαβίβλου Κωνσταντίνου τοῦ Ἀρμενοπούλου, ἐν Μονάχῳ 1837, S. 81 f.: «Αἱ δὲ ἄλλαι τοῦ δικαίου πηγαί, κατ' ἐξοχὴν τὰ Βασιλικά καὶ αἱ νεαραὶ τῶν μεταγενεστέρων βασιλέων διατάξεις, δὲν φαίνεται νὰ ἦναι πραγματικῶς εἰς χρῆσιν· μ' ὅλον ὅτι εἶναι ἀναμφίβολον, ὅτι δύναται τις νὰ προστρέχῃ εἰς αὐτάς, ὅταν δὲν εὐρίσκονται εἰς τὸ Πρόχειρον τοῦ Ἀρμενοπούλου ἀρμόδιοι περὶ ὑποθέσεως τινος θεσμοὶ· πρῶτον μὲν, διότι ἦντλησεν ὁ Ἀρμενόπουλος ἐξ αὐτῶν τὸ βιβλίον του, καὶ ἔπειτα, διότι καὶ αὐταὶ ἐπεκυρώθησαν ῥητῶς ἀπὸ τὴν νομοθετικὴν δύναμιν».

²⁹ Vgl. das von I. Bisbizes, Ἡ πολιτικὴ δικαιοσύνη κατὰ τὴν Ἑλληνικὴν Ἐπανάστασιν μέχρι τοῦ Καποδιστρίου, Athen 1941, S. 397 Nr. 402 edierte Schreiben des Ministers an den Abt des Mega Spelaion-Klosters (9.2.1825). Nach einigen Tagen, am 20.3.1825, antwortete der Abt, daß er ein solches Buch weder in der Bibliothek noch im diesbezüglichen Katalog ausfindig machen konnte. Sollte aber das Werk einen anderen Namen tragen, so möchte der Minister ihm Incipit und Inhalt sowie die Zahl der Bände umgehend mitteilen (ebd. S. 415 Nr. 439). Zur gleichen Zeit, da der italienische Jurist Graf A. Palma nach London fahren wollte, wurde ihm der Auftrag erteilt, die Basiliken und andere juristische Bücher in französischer und italienischer Sprache zu besorgen, die den Gerichten für die Rechtsfindung nützlich sein könnten (ebd. S. 413 Nr. 434).

³⁰ Pitsakes, a.a.O. (oben Anm. 10) S. 94 Anm. 68; J. Zepos im Vorwort der Basilikenausgabe, Bd. I, ²Athen 1910, S. 5.

³¹ Ἑγγειρίδιον τοῦ ῥωμαϊκοῦ δικαίου, ὑπὸ Φερδ. Μάκκελδεῦ, μεταφρασθὲν ἐκ τοῦ γερμανικοῦ

Rechtsgelehrte L. Sgutas ein griechisches Rechtswörterbuch auf der Grundlage der Basiliken. "Wie wertvoll wäre doch ein *Manuale Iuris Civilis Basilicorum!*," schrieb er im Jahre 1845.³²

Wie zu erwarten war, wurden die Basiliken nach Veröffentlichung der griechischen Übersetzung des Werkes von Mackeldey sehr oft in Gerichtsurteilen zitiert. Das bedeutet natürlich keineswegs, daß die griechischen Richter nun plötzlich auf die mittelbyzantinische Kodifikation zurückgriffen, die vielmehr nach wie vor nicht vorhanden war. In Wirklichkeit zogen die Richter die jeweils einschlägigen Stellen des *Corpus Iuris Civilis* heran, wobei sie lediglich die in der griechischen Ausgabe von Mackeldey angegebenen Verweise auf die entsprechenden Basilikenstellen hinzufügten. Es handelte sich also nur um eine scheinbare Benutzung der Basiliken, was sich auch daraus ergibt, daß die — oft nicht unbedeutenden — Abweichungen vom justinianischen Recht nicht berücksichtigt wurden. Da die Gerichte aber — und vornehmlich der Kassationshof — in den folgenden Jahren Probleme bezüglich der (gemäß der Verordnung von 1835 geltenden) Kaisergesetze jeweils auf kasuistischer Basis lösten, blieb die Frage der anzuwendenden Rechtsquellen weiterhin offen.³³

Erst im Jahre 1859 flammte die Diskussion erneut auf. Den Anlaß hierfür boten mehrere Entscheidungen des Areopags, des Obersten Gerichtshofes, welche die Zulässigkeit bzw. die Höhe von Zinsen betrafen.³⁴ Nach der hierzu ergangenen Rechtsprechung stellt das Kapitel 3.7.24 der Hexabiblos die jüngste einschlägige Vorschrift dieser Sammlung dar. Es handelt sich dabei um eine auf Eisagoge 29.4 zurückgehende Bestimmung des Procheiros Nomos (16.14), die — unter Berufung auf das göttliche Gesetz — die Zahlung von Zinsen gänzlich verbietet.³⁵ Diese Bestimmung wurde zwar von Leon VI. durch die Nov.83 modifiziert, da diese Novelle aber in die Sammlung des Armenopulos keinen Eingang fand, wurde sie vom Areopag außer acht gelassen. Dabei argumentierte das Gericht folgendermaßen:

ὅπο Γ.Α. Πάλλη καὶ Μ. Πενιέρη, Αθην 1838, Σ. 1α'. Pantazopoulos, Παράδοσις Σ. 245 ff. weist ferner darauf hin, daß sich die Übersetzung auch gegen die zunehmende Tendenz zur Einführung des französischen Code Civil praktisch richtete.

³² L. Sgutas, Περὶ προικὸς κατὰ τὸ ῥωμαϊκὸν δίκαιον, in: Νέοι Πανδέκται (im folg.: *N. Pand.*) Bd. IX (Athen 1906) 212 f.

³³ Die Ansicht jedoch, daß das geltende bürgerliche Recht nicht nur die Hexabiblos, sondern die gesamte byzantinische Gesetzgebung umfaßte, wurde in der Rechtsliteratur immer mit stichhaltigen Argumenten vertreten; vgl. z.B. Ch. Rusopulos, Περὶ ἐρμηνείας νόμων (1856), in: *N. Pand.* Bd. VI (Athen 1906) 98–168 (hier 153 ff.).

³⁴ Vgl. z.B. das Urteil Nr. 11 vom Jahre 1855, 277 vom Jahre 1856 u.a.

³⁵ «Εἰ καὶ πολλοὶς τῶν πρὸ ἡμῶν ἔδοξε δεκτέαν εἶναι τὴν τῶν τόκων ἔκτισιν, ἴσως διὰ τὴν τῶν δανειστῶν δυσκλίριαν τε καὶ ὀμότητα, ἀλλ' οὖν ὡς ἀναξίαν τῆς ἡμῶν τῶν χριστιανῶν πολιτείας ἀπεικταίαν εἶναι κεκρίκαμεν, ἕτε παρὰ τῆς θείας νομοθεσίας κεκωλυμένην. Διὸ κελεύει ἡ ἡμετέρα γαληνότης μηδενὶ μηδαμῶς ἐξεῖναι ἐν μηδεμιᾷ ὑποθέσει τόκον εἰληφέναι, ἵνα μὴ τῷ νόμον φυλάττειν νόμον θεοῦ παραβαίνωμεν· ἀλλὰ ἅν εἰ τις δσονδήποτε λάβοι, εἰς τὸ χρέος λογισθήσεται.»

Die Verordnung der Regentschaft habe nicht allen in der Hexabiblos enthaltenen Kaisergesetzen Gesetzeskraft verliehen, sondern nur denjenigen, die zur Zeit der Entstehung dieser Sammlung noch "galten."³⁶ Da Pr.16.14 (= Arm. 3.7.24) als *lex posterior* sämtliche früheren, in der Hexabiblos ebenfalls enthaltenen Bestimmungen über die Zinsen außer Kraft gesetzt habe, enthalte die Sammlung des Armenopulos praktisch keine einschlägigen, im 14. Jahrhundert noch "geltenden" Vorschriften. Konsequenterweise müsse die entsprechende Lücke gemäß der Verordnung von 1835 durch das lokale Gewohnheitsrecht gefüllt werden.

Dieser Urteilsbegründung widersprach (der spätere Generalstaatsanwalt) A. Papadiamantopulos mit folgenden Argumenten: Durch die Nationalversammlungen seit 1822 sei der byzantinischen Kaisergesetzgebung Gesetzeskraft verliehen worden, wobei die Volksvertreter — wie überhaupt jedermann — unter den "Gesetzen der christlichen bzw. byzantinischen Kaiser" das letzte und insofern geltende byzantinische Gesetzeswerk verstanden hätten, nämlich die Basiliken. Durch die genannte Verordnung habe die Regentschaft keinesfalls die Aufhebung bzw. Abänderung der Beschlüsse der Nationalversammlungen bezweckt. Vielmehr habe sie die Benutzung der Hexabiblos zugelassen, weil diese eine Epitomierung der von der Nation sanktionierten byzantinischen Gesetzgebung darstelle und sowohl nützlich als auch zugänglich sei. Da nun die Basiliken, die — nach Ansicht von Papadiamantopulos — seit 1822 zu den Gesetzen des neugriechischen Staates zählten, an verschiedenen Stellen die justinianischen Bestimmungen über die Zinsen wiederholten, während sie das von Basileios I. eingeführte Verbot ausließ liege es auf der Hand, daß die vom Areopag vertretene Meinung gesetzwidrig sei.³⁷ Dieser Auslegung der Verordnung von 1835 schloß sich der Areopag in einem 1860 gefällten Urteil an.³⁸

³⁶ Unter der Voraussetzung, daß es sich um ein "formelles" Gesetz handelte. Im Jahre 1847 berief sich der Areopag (Urteil Nr. 121) auf ein Scholion des Stephanos, das das Gericht für eine Novelle des Mitkaisers Stephanos Lakapenos (Sohnes des Romanos I.) hielt; vgl. das diesbezügliche Kommentar des P. Kalligas, in: *N. Pand.* Bd. VIII (Athen 1906) 352–355. Andererseits weigerte sich dasselbe Gericht im Jahre 1849 die sog. "Novelle des Patriarchen Athanasios" anzuwenden, obwohl sie in die Hexabiblos 5.8.95 aufgenommen worden war, weil sie angeblich nicht vom Kaiser ratifiziert worden sei (Urteil Nr. 253; vgl. D. Gkines, *Περίγραμμα Ιστορίας του μεταβυζαντινού δικαίου. [Πραγματεία της 'Ακαδημίας 'Αθηνῶν, 26].* Athen 1966, S. 367 f. Nr. 985). Viel später, im 20. Jahrhundert, hielt sich der Gerichtshof nicht strikt an dieses Prinzip und wandte gelegentlich auch Grundsätze der byzantinischen Rechtsprechung bzw. Jurisprudenz an.

³⁷ A. Papadiamantopulos, in: *N. Pand.* Bd. X (Athen 1907) 395–423; vgl. auch St. Papachristu, *Περὶ τῆς σχέσεως τῆς 'Εξαβιβλου τοῦ 'Αρμενοπούλου πρὸς τὸ παρ' ἡμῖν ἰσχύον ἀσικὸν βυζαντινὸν δίκαιον* (1860), in: *N. Pand.* Bd. VI (Athen 1906) 527–540.

³⁸ Urteil Nr. 303 vom Jahre 1860 und dazu A. Papadiamantopulos, in: *N. Pand.* Bd. X S. 423–441.

Gegen die vom Kassationshof eingeschlagene neue Richtung sprach sich der bekannte Rechtsgelehrte und Politiker Paulos Kalligas³⁹ aus. In einem 1861 veröffentlichten Artikel warf er dem Gericht vor, es habe sich eine fehlerhafte Interpretation der Verordnung von 1835 zu eigen gemacht. Die Regentschaft habe nur den in der Hexabiblos enthaltenen Kaisergesetzen Gesetzeskraft verliehen; andernfalls sei zu befürchten, daß die rechtshistorische Forschung durch die Entdeckung neuer, bis dahin unbekannter Gesetze die Rechtssicherheit gefährde.⁴⁰

Diese — auf den ersten Blick völlig überzeugende — Gedankenführung war aber ein äußerst geschickter Schachzug zur Einführung des Pandektenrechts. Kalligas versuchte nämlich, das byzantinische Recht in seiner Gesamtheit als unanwendbar zu erweisen und nur der Hexabiblos den Wert eines Staatsgesetzes zuzuerkennen. Dies tat er deshalb, weil letztere Sammlung für die zivilistische Praxis bekanntlich ganz unzureichend war. Zur Ausfüllung ihrer Lücken seien jedoch nicht die Basiliken und die anderen byzantinischen Rechtsquellen heranzuziehen, da die Hexabiblos nur der Ausgangspunkt für die Ermittlung des *ursprünglichen* Gesetzes sei. Darunter verstand er das *Corpus Iuris Civilis*, wobei er erstens außer acht ließ, daß die justinianischen Texte (mit Ausnahme der Novellen) nicht das *ursprüngliche* Gesetz darstellten, und zweitens nicht berücksichtigte, daß darin Verhältnisse und Einrichtungen vorausgesetzt sind, die in der mittel- und spätbyzantinischen Zeit, geschweige denn in Griechenland des 19. Jahrhunderts, nicht existierten. Auf diese Weise beabsichtigte Kalligas die faktische Einführung des Pandektenrechts, mit dem sowohl er als auch seine Gesinnungsgenossen wegen ihres Studiums in Deutschland vertraut waren.⁴¹

Diese theoretischen Auseinandersetzungen waren natürlich wenig geeignet, zu einer Stabilisierung der Rechtsprechung zu führen. Noch vierzig Jahre später beklagte sich der Generalstaatsanwalt D. Tzibanopulos in einem Plädoyer vor der Strafkammer des Areopags darüber, daß die Rechtsprechung des Gerichts hinsichtlich der Gültigkeit der Basiliken noch immer widerspruchsvoll sei.⁴²

Die Anhänger der Basiliken-These hatten nämlich die Waffen noch nicht gestreckt. So argumentierte z.B. der damals noch junge Jurist Konstantinos Raktiban (der später mehrmals Minister, Vorsitzender des Obersten Verwaltungsgerichts und

³⁹ Vgl. die biographischen Angaben für die wichtigsten griechischen Rechtsgelehrten des 19. Jahrhunderts bei Zepos, a.a.O. (oben Anm. 7) S. 521 ff.

⁴⁰ P. Kalligas, in: *N. Pand.* Bd. X S. 441–454. Vgl. auch ders., Σύστημα ρωμαϊκοῦ δικαίου, Bd. I, ³Athen 1878, S. 48 f.

⁴¹ Vgl. J. Sontis, Das griechische Zivilgesetzbuch im Rahmen der Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, in: *SZ* 78 (1961) 355–385 (hier 376). Vgl. ferner N. Pantazopoulos, Ἀστικὴς Κώδιξ καὶ «Ἐθνικὸν» Δίκαιον. Σκέψεις ἐπὶ τῆς ἀντιθέσεως «λογίας» καὶ «δημοτικῆς» παραδόσεως εἰς τὸ δίκαιον, Athen 1945, passim; ders., Παράδοσις S. 251 ff.; ders., *Maurer* S. 1471 ff.

⁴² D. Tzibanopulos, in: *Θέμις* 11 (1900/1901) 226–231 (hier 227 f.) = *N. Pand.* Bd. X S. 454–469.

Akademienmitglied wurde) in einem 1887 veröffentlichten Aufsatz bezüglich des Fortbestehens einer Institution mit der handschriftlichen Überlieferung der Basiliken.⁴³ Basileios Oikonomides, einer der bedeutendsten griechischen Juristen des vergangenen Jahrhunderts, schrieb in seinem Handbuch des bürgerlichen Rechts, daß die Aufnahme eines Kaisergesetzes in die Sammlung des Armenopulos keine formelle Voraussetzung für dessen Geltung bilde.⁴⁴ Gegen die absolute und zugleich ausschließliche Gesetzeskraft der Hexabiblos sprach sich ebenfalls — wenn auch etwas vorsichtiger — N. Demaras, Professor für römisches Recht an der Universität Athen, aus. Seiner Meinung nach war es nicht nötig, daß eine Vorschrift von Armenopulos ausdrücklich zitiert wurde; es genügte, wenn sie ihm nachweislich bekannt war.⁴⁵

Trotzdem wurde das byzantinische Recht vom römischen immer mehr zurückgedrängt. Was durch die Schulung der aus dem Ausland zurückkehrenden jungen Juristen im Pandektenrecht initiiert worden war, wurde durch einen weiteren Faktor begünstigt: die umfangreiche deutsche Pandektenliteratur. Nach und nach wurden nämlich die großen deutschen systematischen Werke ins Griechische übersetzt. Von Windscheids „Lehrbuch des Pandektenrechts“ liegen sogar drei Übersetzungen vor: die erste stammt von dem bereits erwähnten (damals noch Privatdozenten) N. Demaras (1882),⁴⁶ die zweite von dem Athener Rechtsanwalt A. Argyros (1901–1909) und die dritte von dem Professor Konstantinos Polygenes (1923–1924). Um die Jahrhundertwende (1899–1901) übersetzte der Privatdozent G. Dyobuniotes H. Dernburgs „System des römischen Rechts“. Es ist bezeichnend; daß das Werk bei einer Auflage von 2.000 Exemplaren innerhalb von acht Jahren vergriffen war, was die Ausarbeitung einer zweiten Auflage notwendig machte (1909–1912). Einige Jahre später (1915) übersetzten die damals noch jungen Rechtsanwälte G. Maridakis und Chr. Pratsikas die „Allgemeine Lehre des Pandektenrechts“ von F. Regelsberger. Gleichzeitig entstand auch eine genuin griechische Fachliteratur,⁴⁷ die natürlich unter dem Einfluß der deutschen Romanistik stand. Das erste nennenswerte Werk dieser Kategorie ist das fünfbandige System des römischen Rechts von Kalligas, dessen erster Band im Jahre 1848 erschien.

Angesichts dieser „Ausrüstung“ der Praktiker, der Richter und Rechtsanwälte, ist es kein Wunder, daß sich die Texte der justinianischen Kodifikation, vornehmlich der Pandekten, als Hauptquelle des neugriechischen bürgerlichen Rechts durchsetz-

⁴³ K. Raktiban, in: *N. Pand.* Bd. X S. 510–546 (hier 517).

⁴⁴ B. Oikonomides, *Στοιχεῖα τοῦ Ἀστικοῦ Δικαίου*, Bd. II, Ἐμπράγματα δίκαια, ²Athen 1896, S. 191 f. Anm. 14.

⁴⁵ N. Demaras, *Τὸ ἐξ ἀδιαθέτου κληρονομικὸν δικαίωμα τῶν γονέων* (1895), in: *N. Pand.* Bd. VII S. 138–145 (hier 140 Anm. 2).

⁴⁶ Diesen Hinweis verdanke ich Frau Chara Argyriadis (Frankfurt a.M.).

⁴⁷ Eine Liste der bis zum Jahre 1869 erschienenen Arbeiten bietet N. Ioannidis im Vorwort seines (die Rechtsprechung des Kassationshofes enthaltenden) Werks *Πεῖρα* (Bd. I, Athen 1869, S. ε'–ι').

ten. Die Basiliken dagegen wurden in der Regel nur in Verbindung mit den justinianischen Vorlagen zu Rate gezogen. Mit Ausnahme der leontischen Novellen und der Novellen der spätbyzantinischen Kaiser, die durch die reichlich scholierte Basilikenausgabe von Johannes Zepos (1. Auflage: 1896–1900, 2. Auflage: 1910–1912) einigermaßen bekannt waren, wurden andere byzantinische Rechtstexte, die vom *Corpus Iuris Civilis* abwichen bzw. ihm widersprachen völlig ignoriert. Diese eigenartige Einstellung von Lehre und Rechtsprechung führte bisweilen dazu, daß justinianische Rechtsgebilde, die in der byzantinischen juristischen Praxis wahrscheinlich niemals relevant waren oder zumindest bereits vor langer Zeit abgestorben waren, wieder zum Leben erweckt wurden.

Die in dieser Weise erfolgte Übernahme der deutschen Pandektistik des 19. Jahrhunderts bewertete mein Lehrer Johannes Sontis als positiv. Er hielt sie sogar für die Wiedervereinigung der östlichen und der westlichen Entwicklungslinie der justinianischen Gesetzgebung nach jahrhundertelanger Trennung — eine seiner Meinung nach „einzigartige Erscheinung in der neueren Privatrechtsgeschichte.“⁴⁸ Ob sich diese Entwicklung auf die Ausgestaltung des heutigen bürgerlichen Rechts in Griechenland positiv ausgewirkt hat, vermag ich nicht zu beurteilen. Ob die Einführung des byzantinischen Rechts dem Willen des Volkes eher entsprochen hätte, mag dahingestellt bleiben. Daß die Initiatoren der Wendung zur Pandektenwissenschaft durch eine „Fälschung“ der Beschlüsse der Nationalversammlungen und der Verordnung der Regentschaft ihr Ziel erreichten, kann aber nicht gelehnet werden.

Literatur

Außer dem in den Anmerkungen erwähnten Schrifttum sind noch folgende Arbeiten einschlägig:

B. Bisoukides, *Griechisches Recht*, erweiterter Sonderabdruck aus dem „Handbuch der Rechtswissenschaft“ (Berlin 1929) S. 5 f.

P. Dimakis, 'L'introduzione del diritto romano in Grecia nella prima metà del secolo XIX', in: *Studi in onore di G. Grosso*, Bd. III (Torino 1970) 545–556.

M. Eustratiades, Περὶ τῆς καταργήσεως τῆς νομοθεσίας τοῦ Ἰουστινιανοῦ διὰ τῶν Βασιλικῶν καὶ τῆς ἐσφαλμένης ἐφαρμογῆς αὐτῆς παρ' ἡμῖν, in: Ἐφημ. τῆς Ἑλληνικῆς καὶ Γαλλικῆς Νομολογίας 38 (1919) 241–284.

J. Irmscher, 'Byzantinische und okzidentalische Elemente bei der Begründung der neugriechischen Rechtswissenschaft', in: *Studien zur alten Geschichte*, S. Lauffer zum 70. Geburtstag dargebracht (...), hrsg. von H. Kalcyk, Br. Gullath u. A. Graeber, Bd. II (Roma 1986) 445–452.

K. Mendelssohn Bartholdy, *Geschichte Griechenlands von der Eroberung Konstantinopels durch die Türken im Jahre 1453 bis auf unsere Tage*, Bd. II, Leipzig 1874.

G. Mpales, Ἡ κατὰ πλάνην ἐν Ἑλλάδι ἐφαρμογὴ ἀστικοῦ δικαίου μήποτε εἰσαχθέντος, in: ders., Μελέται ἀστικοῦ δικαίου (Athen 1938) 141–159.

⁴⁸ Sontis, a.a.O. (oben Anm. 41) S. 377, 378.

- N. Pantazopoulos, Τὸ διὰ τῆς Ἐπαναστάσεως τοῦ 1821 θεσπισθὲν δίκαιον καὶ οἱ Ἕλληνες Νομικοί. [Δικηγ. Σύλλογος Θεσσαλονίκης, ἐκδ. Ἀρμενοπούλου, 1.]²Thessalonike 1972.
- N. Pantazopoulos, 'Die Einordnung Griechenlands in die Europäische Gemeinschaft. Der Beitrag der bayerischen Regentschaft und König Ottos (1833–1843)', in: *Der Philhellenismus und die Modernisierung in Griechenland und in Deutschland. Erstes Symposium organisiert in Thessaloniki und Volos (am 7.–10. März 1985) vom Institut für Balkan-Studien und Südosteuropa-Gesellschaft München* (Thessaloniki 1986) 93–133.
- G. Plagianakos, *Die Entstehung des griechischen Zivilgesetzbuches*. [Hamburger Rechtsstudien, 51.] Hamburg 1963 (insbes. S. 13–38).
- Chr. Pratsikas, Προϊστορία τοῦ Ἑλληνικοῦ Ἀστικοῦ Κώδικος καὶ γενικὴ εἰσαγωγή εἰς αὐτόν, εἰδικώτερον δὲ εἰς τὸ περὶ οἰκογενειακοῦ δικαίου τέταρτον βιβλίον αὐτοῦ, in: *Θέμις* 52 (1941) 401–408.
- D. Seremetes, Ἡ δικαιοσύνη ἐπὶ Καποδίστρια. Α'. Πρώτη περίοδος 1828–1829, Thessalonike 1959.
- K. Triantaphyllopoulos, Τὸ ἐλληνικὸν ἰδιωτικὸν δίκαιον κατὰ τὸν δέκατον ἔννατον αἰῶνα, in: *Πανελλήνιον Λεύκωμα τῆς Ἑθνικῆς Ἑκατονταετηρίδος. Γ'.* Ἐπιστῆμαι (Athen 1924) 227–233.
- K. Triantaphyllopoulos, Ἡ ἱστορία τῶν σχεδίων τοῦ ἐλληνικοῦ Ἀστικοῦ Κώδικος, in: *Ἀρχεῖον ἰδιωτ. δικαίου* 4 (1937) 437–449.
- E. Zachariä, *Reise in den Orient in den Jahren 1837 und 1838*, Heidelberg 1840 (Ndr. Frankfurt a.M. 1985), S. 123–136.
- P.I. Zepos, Ἑλλάς. Νεώτερον δίκαιον in: *Μεγάλη Ἑλλην. Ἐγκυκλοπαιδεία* Bd. X (1934) 644–650.

SPYROS N. TROIANOS

